

handen sei. Im Factischen und einzelnen Falle kann sich freilich die Frage herausstellen, ob sich der Fall zum Einschreiten des Staates eigne; allein das gehört nicht hieher; es handelt sich hier lediglich um den Grundsatz. Da aber eine vollständige Uebereinkunft stattfindet, so kommt es nur darauf an, daß der Staatsregierung die Mittel gewährt werden, um diesen Zweck zu realisiren, und es würde also nöthig sein, dem Grundsatz gemäß zu handeln. Deshalb stelle ich der geehrten Kammer anheim, ob nicht der Gegenstand zum Budget zu verweisen sein möchte. Findet man noch für gut, einen Antrag zu stellen, so bin ich damit einverstanden, der aber in so fern nicht nöthig ist, als die Regierung diesen Grundsatz schon befolgt. Die Präjudicialfrage würde aber immer die sein, daß diese Mittel gewährt werden.

Abg. Hausner: Ich habe bei Berathung über die Abkürzung des Landtags mich schon dem Grundsatz angeschlossen, welchen die Minorität ausgesprochen hat. Ich glaube, daß die Staatsregierung das Eigenthum im Allgemeinen schützen muß, aber nicht, daß sie jedes einzelne Privateigenthum schützen könne. Wohin soll dieser Grundsatz führen? Wenn die Forsteigenthümer klagen, sie hätten keine Mittel, so glaube ich, daß dieß nicht der Fall ist. Unnütze Furcht und Eigennutz haben beigetragen, daß nichts gegen die Holzdiebe geschehen ist; denn die Untersuchungskosten werden dem angerechnet, welchem der Grund und Boden gehört, wo der Holzdiebstahl begangen wurde. Man kennt diese Holzdiebe genau; sie sind aber weder bei der Obrigkeit angezeigt worden, noch ist sonst etwas gegen sie erfolgt. Die Deputation hat gemeint, daß ganze Banden auf den Holzdiebstahl auszögen; nun frage ich aber, wo der Beweis vorliegt, daß gegen solche Banden Untersuchungen stattgefunden haben. Haben diese noch nicht stattgefunden, so kann man auch nicht sagen, daß die Gesetze so wenig wirkten, und daß solche Beeinträchtigungen des Eigenthums nicht durch den Privatschutz vermieden werden könnten. Uebrigens stellt sich die Sache sehr precär dar, wenn, wie gesagt worden, ein Privatmann so viel Militair zum Forstschutz braucht. Aber ausgemacht ist es, und es stellt sich in der Wirklichkeit als begründet dar, daß oft die Mittel vernachlässigt werden, wodurch man den nöthigen Schutz seinen Waldungen gewähren kann. Es giebt Communen, welche 600 bis 800 Acker Holz haben, und da geben sie einem Tagelöhner wöchentlich 6 bis 8 Groschen, der nun die Wälder schützen soll. Das ist aber unmöglich; denn bei Tage hat er seine Arbeit, weil er von den 8 Gr. nicht leben kann, und so stellt sich häufig der Fall heraus, daß es an den Eigenthümern selbst liegt, wenn so viel Holz gestohlen wird, obschon ich nicht leugne, daß auch Fälle vorkommen, wo der Eingriff in die Holzungen sehr groß ist und ihm vorgebeugt werden muß. Indessen muß ich bemerken, daß sich dieser Uebelstand gewiß mindern würde, wenn Forstleute angestellt würden, die man hinlänglich salarirte. Ich kann das als eine Erfahrung aus meiner Gegend anführen, wo sich, seitdem ein Förster bei uns angestellt ist, diese Fälle sehr vermindert haben; denn dieser Mann geht ohne Weiteres hin und zeigt die Holzfreveler an.

Vicepräsident: Es ist allerdings wahr, daß §. 26. der Verfassungsurkunde sagt: „Die Rechte der Landeseinwoh-

ner stehen für alle in gleicher Maße unter dem Schutze der Verfassung.“ Allein dieser Schutz besteht doch bloß darin, daß durch die Gesetzgebung das Eigenthum sicher gestellt und daß die Gesetze auch executirt werden; aber daraus geht nicht hervor, daß dieser Schutz noch weiter ausgedehnt werden soll; denn dann hätte jeder Feldbesitzer gleichsam das Recht, daß er einen solchen Militairschutz verlangen könnte; und sich auf §. 26. beziehen; indem er sagen könnte, daß jeder gleiches Recht in Anspruch zu nehmen habe. Aus diesem §. läßt sich durchaus nicht deduciren, daß die Forsteigenthümer einen besondern Schutz in Anspruch nehmen können. Mir scheint, als wenn der Antrag der Deputation zu weit gehe; denn ein Bedarf wird immer vorhanden sein, wenn auch das Eigenthum nur wenig von den Privaten geschützt wird. Daher glaube ich, daß man den Antrag auf diesen Fall nicht ausdehnen könne, sondern darauf zu beschränken sei, wenn die Eingriffe in das Eigenthum den Character einer Störung der öffentlichen Sicherheit annehmen. Dann würde der Staat eingreifen müssen, aber weiter zu gehen auf Kosten des Allgemeinen, dazu könnte ich meine Zustimmung nicht geben.

Abg. Puttrich: Der strengere Forstschutz hinsichtlich der Staatswaldungen, der anjetzt statt findet, muß, wie ich bereits schon früher bemerkt, sehr auf die Privatwaldungen zurückwirken; was dort nicht zugelassen wird, fällt in die letztern Holzungen. So viel mir bekannt, ist zur Bewerkstelligung des Forstschutzes in Staatswaldungen auch Militair beordert; könnte denn dieses nicht mit angewiesen werden, daß es, sobald es einen Forstfrevel oder eine Entwendung in den Privatwaldungen, durch welche es oft hindurch muß, gewahrt, dieß ebenfalls anzeigt?

Staatsminister v. Beschwitz: Ich muß hierauf bemerken, daß in Bezug auf den Kostenpunct die königl. Waldungen, wie Privatwaldungen betrachtet, und von dem Nutzen, welchen die Staatswaldungen einbringen, das abgezogen wird, was für die Commandirten bezahlt wurde. Uebrigens würde eine Instruction, daß der für Forstschutz in Staatsforsten Commandirte zugleich über angrenzende Privatwaldungen Aufsicht führen soll, zu vielen Mißverständnissen Anlaß geben; denn wie kann der Soldat in einer Privatwaldung wissen, ob der, welcher das Holz im Walde nimmt, ein Holzdieb ist, oder ob er selbst Eigenthümer, oder es gekauft hat. Es würde das nicht leicht zu ermitteln sein, wenn nicht Jeder, der Holz fällt oder abfährt, eine Legitimation bei sich führte.

Abg. Meisel: Ich bin mit dem Grundsatz einverstanden, welchen der Hr. Regierungskommissar ausgesprochen hat, und glaube auch, daß die Meinung, welche ich ausgesprochen, nicht entgegenstehe. Der Hr. Regierungskommissar hat gesagt, daß, sobald anerkannt worden, es seien polizeiliche Maßregeln zur Abwendung eines allgemeinen Uebels erforderlich, das Ministerium des Innern Militair requiriren werde. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß, wenn es eine Privatsache bleibt, dieserhalb kein Schritt weiter gethan werde; und nun scheint mir, daß es auch im vorliegenden Fall nicht anders sei. Etwas